

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

VERFAHRENSORDNUNG

des Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote
zum Schutz von Minderjährigen

Stand 7. Juli 2021

Artikel 1 Beschwerdeberechtigung

- (1) Jede oder jeder Betroffene ist berechtigt, beim „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden auch: Verein) Beschwerden wegen Verstößen gegen die „Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich“ (im Folgenden auch: Verhaltensrichtlinien) einzubringen.
- (2) Voraussetzung für die Betroffenheit ist die Glaubhaftmachung eines Verstoßes gegen die geltenden Verhaltensrichtlinien und der Möglichkeit des Empfangs bzw. Abrufs dieser Inhalte durch den/die Beschwerdeführer:in.
- (3) Der Verein kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

Artikel 2 Zuständigkeit des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) Die Zuständigkeit des Vereins ist auf Sendungen in audiovisuellen Mediendiensten von Anbietern beschränkt, die durch die jeweils geltenden Bestimmungen des AMD-G oder ORF-G erfasst werden. Der Verein ist daher zuständig für audiovisuelle Mediendienste aller in Österreich niedergelassenen Mediendiensteanbieter, oder für audiovisuelle Mediendienste, die in Österreich veröffentlicht werden, soweit der Mediendiensteanbieter vom Anwendungsbereich des AMD-G erfasst wird.
- (3) Der Verein ist nicht zuständig für
 - a) audiovisuelle Mediendienste außerhalb der Zuständigkeit des Art 2 Abs 2,
 - b) Webseiten oder Plattformen, die keine audiovisuellen Mediendienste anbieten,
 - c) Personen, die vom Anbieten audiovisueller Mediendienste gesetzlich ausgeschlossen sind.
- (4) Bei Inhalten, die (auch) gegen spezielle Jugendschutzgesetze der österreichischen Bundesländer verstoßen, ist der Verein in Bezug auf diese Verstöße nicht handlungsbefugt, behält sich aber vor, Beschwerden an die jeweils zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

(5) Macht eine oder ein Beschwerdeführer:in geltend, ein Anbieter habe gegen eine gesetzliche Bestimmung mit Bezug zum Jugendschutz verstoßen, so kann der Verein die oder den Beschwerdeführer:in darauf verweisen, ihre oder seine Rechte selbst bei den dafür zuständigen Behörden bzw. Gerichten geltend zu machen. Könnte der Inhalt auch Auswirkungen auf Minderjährige haben, behält sich der Verein das Recht vor, die Beschwerde an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten.

(6) Der Verein nimmt keine spezifischen Vorprüfungen für Anbieter zur Ausgestaltung von anbieterspezifischen Jugendschutzmaßnahmen vor.

(7) Inhalte, deren Ausstrahlung oder Bereitstellungslänge länger als vier Wochen zurückliegt, können nicht mehr in Beschwerde gezogen werden.

Artikel 3 Form der Beschwerde

(1) Beschwerden sind in schriftlicher Form („schriftlich“ in weiterer Folge: Unterschrift oder elektronische Signatur) oder unter Nutzung des Webformulars der Webseite des Vereins an den Verein zu richten:

Geschäftsstelle des Vereins
c/o Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
E-Mail: office@jugendmedienschutz.at

(2) Beschwerden haben die Angabe des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin (Name, Adresse, Geburtsdatum) und eine genaue Sachverhaltsdarstellung (inklusive Bezugnahme auf den mutmaßlichen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien) sowie die Vorlage (wenn möglich) und/oder jedenfalls genaue Bezeichnung der Sendung (insbesondere: Name bzw. Titel der Sendung, Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung) und die Bekanntgabe des Mediums (z.B. Titel, Sender, Name, URL einer Website) zu enthalten.

(3) Telefonische oder anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet. Bei begründetem Zweifel ist es zulässig, dass der Verein zur Bestätigung der Identität der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers einen amtlichen Lichtbildausweis anfordert (z.B. Führerschein).

Artikel 4 Vertraulichkeit der Beschwerde

Die Identität der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers wird vom Verein und dessen Organen und Mitarbeiter:innen vertraulich behandelt.

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

Artikel 5 Kosten

Für das Verfahren entstehen der oder dem Beschwerdeführer:in keine Kosten.

Artikel 6 Eingang von Beschwerden

- (1) Bei Anrufung des Vereins tritt die Geschäftsstelle in Kontakt mit dem oder der Beschwerdeführer:in.
- (2) Der Verein soll den von ihm zu untersuchenden Sachverhalt im Rahmen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit soweit wie möglich klären. Demnach prüft die Geschäftsstelle die Beschwerde hinsichtlich Vollständigkeit, Zuständigkeit und Relevanz. Zu diesem Zweck können ergänzende Angaben und Informationen eingeholt und die Expertise oder Rechtsberatung von Dritten herangezogen werden.
- (3) Bei offensichtlichen Mängeln der Beschwerde kann die Geschäftsstelle die Beschwerde nach Art 7 zurückweisen (wegen Unzuständigkeit oder Unvollständigkeit) oder nach Art 8 abweisen (wegen Unbegründetheit). Ansonsten ist nach Art 6 Abs 4 vorzugehen.
- (4) Bei vorliegender Vollständigkeit, Zuständigkeit und Relevanz werden die Beschwerden nach ihrem Eingang gereiht. Die Geschäftsstelle fordert den Mediendiensteanbieter binnen angemessener Frist auf, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Die Geschäftsstelle kann einen (vom Mediendiensteanbieter verschiedenen) Produzenten einer Sendung über die Angelegenheit unterrichten. Sodann wird die Beschwerde mit allen ergänzenden Informationen und Stellungnahmen dem Expertenbeirat zur Entscheidung nach Art 9 übergeben.

Artikel 7 Zurückweisung von Beschwerden ohne Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle kann eine Beschwerde ohne weiteres Verfahren unter Angabe der folgenden Gründe zurückweisen, wenn diese oder das Beschwerdebegehren
 - (a) offensichtlich nicht in ihre Zuständigkeit fällt, oder
 - (b) offensichtlich unvollständig ist, d.h. wenn die für die weitere Bearbeitung erforderlichen Unterlagen seitens der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers unvollständig sind und trotz Nachfrage nicht übermittelt werden.
- (2) Gegen die Zurückweisung kann ein begründeter Einspruch erhoben werden. Die Geschäftsstelle leitet den Einspruch unverzüglich an den Expertenrat weiter, der endgültig entscheidet.

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

Artikel 8 Offensichtlich unbegründete Beschwerden

- (1) Beschwerden können im Rahmen einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle als offensichtlich unbegründet eingestuft werden. In diesem Fall wird die Beschwerde ohne weiteres Verfahren abgewiesen.
- (2) Gegen die Abweisung der Beschwerde kann der oder die Beschwerdeführer:in einen Einspruch erheben. In diesem Fall ist die Beschwerde durch den Expertenrat zu prüfen.
- (3) Offensichtlich unbegründete Beschwerden, bei denen kein Verfahren eingeleitet wurde, gehen gleichwohl in die Beschwerde-Statistik des Vereins ein.

Artikel 9 Entscheidung des Expertenrats

- (1) Der Expertenrat entscheidet, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt und gegebenenfalls über mögliche Abhilfemaßnahmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt auf Basis der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Ein gültiger Beschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, bei einer aus Gründen nicht ausreichender Stimmabgaben erforderlichen Wiederholung von Abstimmungen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (3) Eine Entscheidung hat eine Begründung zu enthalten und gegebenenfalls Möglichkeiten eines mit den Verhaltensrichtlinien konformen künftigen Verhaltens zu empfehlen.
- (4) Der Mediendienstanbieter kann unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art 10 aufgefordert werden, die Veröffentlichung eines Angebotsbestandteils sofort abzuändern oder einzustellen und dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen.
- (5) Die Geschäftsstelle kann auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren und eine nochmalige Aufforderung zur Dokumentation der Umsetzung der Entscheidung binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist von nicht mehr als 7 Tagen aussprechen.

Artikel 10 Sanktionen

- (1) Für die Durchsetzung von Entscheidungen wird ein abgestufter Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vorgesehen, die sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien und/oder diese Verfahrensordnung sowie der Anzahl an Wiederholungen desselben Verstoßes oder gleichgelagerter Verstöße sowie nach dem Umfang der Mitwirkung des Mediendienstanbieters richten. Die Sanktionen sind in die Entscheidung aufzunehmen.
 - Veröffentlichung der Entscheidung auf der Webseite des Vereins unter Angabe des Mediendienstanbieters

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

- Öffentliche Abmahnung: Mittels Pressemeldung an Fach- bzw. Erziehungsmedien, allgemeine Publikumsmedien und/oder Regionalmedien wird die Entscheidung – je nach Schwere ggf. einschließlich der empfohlenen Tätigkeit und früherer Verstöße – kommuniziert.
 - Spezifische Information der Branche: Interessensvertretungen aus Werbung, Handel, Industrie und Gewerbe sowie Medien als Werbeträger und die entsprechenden Medienverbände können über Verstöße speziell informiert werden.
 - Spezifische Information von Jugendschutzvertretungen und -einrichtungen: Jugendschutzvertretungen und -einrichtungen können mit spezifischen Informationen über den gegenständlichen Verstoß – je nach Schwere ggf. einschließlich der empfohlenen Tätigkeit und früherer Verstöße – versorgt werden.
 - Aberkennung von Gütesiegeln oder Prädikaten: Gütesiegel oder Prädikate, die vom Verein verliehen wurden, können aberkannt werden.
- (2) Es ist auf die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu achten und zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Vorgaben von Anbietern mit zumutbarem Aufwand und innerhalb angemessener Zeit zu erfolgen hat. Sanktionen können verhängt werden, sofern sie erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben durch den Anbieter zu gewährleisten.

Artikel 11 Einspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung kann der Mediendiensteanbieter einen schriftlichen Einspruch binnen einer Frist von 14 Werktagen erheben.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Vereins unter sinnvoller Anwendung der vorliegenden Verfahrensordnung endgültig. Die Entscheidung ist zu begründen.

Artikel 12 Kommunikation der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des Expertenrats und im Fall eines Einspruchs des Vorstands des Vereins wird dem oder der Beschwerdeführer:in sowie dem Mediendiensteanbieter sowie erforderlichenfalls der oder dem Produzent:in der Sendung übermittelt.
- (2) Bei Unzuständigkeit des Vereins kann die oder der Präsident:in eine Erklärung abgeben, die einen Hinweis auf die Unzuständigkeit zu enthalten hat und eine Distanzierung des Vereins von der in Beschwerde gezogenen Tätigkeit enthalten kann. Die Distanzierung ist unter Berücksichtigung der Unzuständigkeit so zu formulieren, dass sie nicht als Beanstandung verstanden werden kann.